

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Egelsbach

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.06.2018 (GVBl. I S. 291) i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in der Sitzung am 27.11.2019 für den Friedhof der Gemeinde Egelsbach folgende

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Egelsbach beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Egelsbach.
Diese Satzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Egelsbach.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung des gemeindlichen Friedhofs obliegt dem Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach.

§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Egelsbach waren oder
 - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden oder
 - d) die frühere Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Gemeindevorstandes. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4 Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunterliegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine oder mehrere Grabstellen umfassen; dazu zählen auch Urnenwandnischen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschurne dient.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend den Bekanntmachungsvorschriften der Hauptsatzung und durch Anschlag am Friedhofseingang bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Gemeindevorstand getroffen werden.

§ 7 Nutzungsumfang

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder einer Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind, sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten oder zu befahren,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze und aufgestellten Behältnisse abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- i) sich als unbeteiligte Zuschauer bei Bestattungsfeierlichkeiten aufzuhalten,
- j) das Rauchen, Lärmen und Spielen,
- k) das Reinigen von Geräten an den Wasserentnahmestellen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Gemeindevorstandes; sie sind spätestens 8 Tage vor Durchführung schriftlich anzumelden.

§ 8 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung des Gemeindevorstandes aufgestellt werden.

§ 9 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag des Gemeindevorstandes durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch den Gemeindevorstand.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) diese Satzung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben. Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Der Gemeindevorstand kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein Kalenderjahr ausgestellt.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen montags bis freitags nur während der Dienstzeit des Friedhofspersonals ausgeführt werden. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeiten erforderlich ist, können Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler, Bildhauer und sonstige Gewerbetreibende die Wege mit geeigneten Fahrzeugen befahren.

- (10) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Gemeindevorstand die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Gemeindevorstand unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden. Eine Bestattung darf ohne schriftliche Erlaubnis des Gemeindevorstandes nicht erfolgen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Familiengrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch den Gemeindevorstand festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden nur von Montag bis Donnerstag und freitags vormittags statt. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen zulassen, wenn es die öffentliche Sicherheit und Ordnung erfordert.

§ 11 Nutzung der Kühlzellen, des Aufbewahrungsraums und der Trauerhalle

- (1) Die Kühlzellen und der Aufbewahrungsraum dienen der Aufnahme der Leichen und Aschen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung des Gemeindevorstandes betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauzeichens oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs Egelsbach gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und pathologischen sowie rechtsmedizinischen Instituten.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die vorherige Zustimmung des Gemeindevorstandes bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (4) Die Särge werden spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Trauerfeiern finden grundsätzlich in der Trauerhalle statt. Aus wichtigem Grund können sie auch am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Trauerfeiern an offenen Särgen sind nicht gestattet.
- (7) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn die oder der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der oder des Verstorbenen bestehen.
- (8) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Bestattungsinstitutes.

§ 12 Grabstätte und Ruhefrist

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 1 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit für Leichen und Aschen 25 Jahre.
- (5) Der Gemeindevorstand kann auf Antrag eines Angehörigen die Ruhefrist für Aschen bis zu 10 Jahre herabsetzen. Antragsberechtigt sind Angehörige in der Reihenfolge des § 21 Abs. 3.

§ 13 Totenruhe und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Gemeindevorstandes. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen

Grundes erteilt werden. Antragsberechtigt sind der jeweilige Nutzungsberechtigte oder die Angehörigen gemäß § 21, Abs. 3.

Von Umbettungen innerhalb des Friedhofs in den ersten 5 Jahren der Ruhefrist sollte nach Möglichkeit abgesehen werden, es sei denn, es handelt sich hierbei um ein dringendes öffentliches Interesse. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte bzw. aus einer Urnenreihengrabstätte in eine andere Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Friedhofes der Gemeinde Egelsbach nicht zulässig.

- (3) Alle Umbettungen werden vom Gemeindevorstand bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf der polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 14 Grabarten

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Familiengrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenrasengrabstätten
 - e) Urnenwandeinzelnischen
 - f) Urnenwanddoppelnischen
 - g) anonyme Urnengrabstätten
 - h) Gemeinschaftsgrabanlage teilanonyme Urnengrabstätten
 - i) Urnenfamiliengrabstätten zweistellig
 - j) Urnenfamiliengrabstätten vierstellig
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte oder auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Egelsbach.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

§ 16 Grabbelegung

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 17 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann der Gemeindevorstand Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

A. Reihengrabstätten

§ 18 Definition der Reihengrabstätte

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist (§ 12, Abs. 4) des zu Bestattenden zugeteilt.
- (2) Reihengrabstätten können nur anlässlich eines Todesfalls erworben werden.

§ 19 Maße der Reihengrabstätten

Die Reihengrabstätten haben in der Regel folgende Maße:

Länge: 2,00 m
Breite: 0,80 m
Abstand: 0,30 m.

§ 20 Wiederbelegung von Reihengrabstätten

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet der Gemeindevorstand.

B. Familiengrabstätten

§ 21 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen sowie Urnenbestattungen, bei denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Familiengrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Die/Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Gestaltung und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe und den Vorschriften dieser Satzung. Verlängerung ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung bezüglich einer nicht voll belegten Familiengrabstätte.
- (2) Es werden zweistellige Familiengrabstätten abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Bestattung des Verstorbenen und Aushändigung der Besitzurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Familiengrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dieser. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
1. Ehegatten,
 2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
 3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 4. Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 3 Nr. 3 bezeichneten Personen.

- (4) Das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte kann nur mit Einwilligung des Gemeindevorstandes und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. 3 übertragen werden.
- (5) Die Erwerberin oder der Erwerber einer Familiengrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Abs. 3 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 3 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war. Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber dem Gemeindevorstand auf das Nutzungsrecht verzichten.
- (6) Das Recht auf Beisetzung in einer Familiengrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.
- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach dem Erwerb auf seinen Namen umschreiben zu lassen.
- (8) Das Nutzungsrecht an Familiengrabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Antrag auf vorzeitige Rückgabe ist schriftlich zu stellen; hierüber entscheidet der Gemeindevorstand. Die Gebühr wird nicht erstattet. Zusätzlich fallen Gebühren für die vorzeitige Räumung gemäß der geltenden Gebührensatzung an.

§ 22

Maße der Familiengrabstätten

Familiengrabstätten:

Länge: 2,25 m

Breite: 2,10 m

Abstand: 0,30 m

C. Urnengrabstätten

§ 23

Formen der Aschenbeisetzung

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten für eine Urne
 - b) Urnenfamiliengrabstätten für zwei oder vier Urnen
 - c) Urnenrasengrabstätten für 1 Urne
 - d) einem Grabfeld für anonyme Urnenbeisetzungen
 - e) Gemeinschaftsgrabanlagen, teilanonym
 - f) Urnenwandeinzelnischen für eine Urne
 - g) Urnenwanddoppelnischen für zwei Urnen
- (2) Für die Beisetzung in den gemäß Abs. 1 genannten Grabstätten sind ausschließlich verrottbare Schmuckurnen und Aschekapseln zulässig, die sich einer kurzen Zeitspanne biologisch zersetzen.

§ 24

Definition der Urnenreihengrabstätte

- (1) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.
- (2) Die Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:
- Länge: 0,80 m
 - Breite: 0,50 m.
 - Abstand: 0,30 m.

§ 25

Definition der Urnenfamiliengrabstätte

- (1) Urnenfamiliengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Urnenfamiliengrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. In einer Urnenfamiliengrabstätte können bis zu zwei oder bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die Urnenfamiliengrabstätten für zwei Urnen haben folgende Maße:

- Länge: 0,80 m
- Breite: 1,00 m
- Abstand: 0,30 m

Die Urnenfamiliengrabstätten für vier Urnen haben folgende Maße:

Länge: 1,00 m
Breite: 1,00 m
Abstand: 0,30 m

- (3) Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Urnenfamiliengrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht, mit Ausnahme der Verlängerung einer nicht voll belegten Urnenfamiliengrabstätte.

§ 26

Definition einer Urnenrasengrabstätte

- (1) Auf den Rasengrabfeldern werden Urnen in zeitlicher Reihenfolge für die Dauer der Ruhefrist (§ 12, Abs. 4) beigesetzt. Die Wahl einer bestimmten Fläche ist nicht zulässig, ebenso wenig ein Erwerb ohne Todesfall.
- (2) Das Rasenfeld wird nicht gärtnerisch gestaltet, sondern nur mit Rasen eingesät.
- (3) Die Gräber sind mit flach liegenden Platten zu kennzeichnen. Der Abstand zwischen den Urnenrasengrabstätten beträgt: 0,50 m.
- (4) Umbettungen aus einer Rasengrabstätte in eine andere Rasengrabstätte sind nicht zulässig.
- (5) Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet. Jedoch dürfen für den Zeitraum von Allerheiligen bis Ostern eines jeden Jahres Blumen auf der Platte der Grabstätte abgelegt werden. Sollten in diesem Zeitraum außerordentliche Pflegemaßnahmen des Grabfeldes durch das Friedhofspersonal erforderlich sein, so übernimmt der Eigentümer des Friedhofs keine Haftung, falls abgelegter Blumenschmuck im Zuge dieser Pflegemaßnahmen beschädigt oder entfernt worden ist.

§ 27

Definition eines Grabfeldes für anonyme Urnenbeisetzungen

Bei der Beisetzung einer Urne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

§ 28

Definition einer Gemeinschaftsgrabanlage für teilanonyme Urnenbeisetzungen

- (1) Eine Grabstätte in einer teilanonymen Gemeinschaftsgrabanlage wird für die Dauer der Ruhefrist (§ 21, Abs. 4) belegt und erst im Todesfall zur Beisetzung einer Urne abgegeben. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe einer bestimmten Stelle innerhalb der Anlage besteht nicht.

- (2) Ein Gemeinschaftsgrabmal wird mit dem Namen und dem Geburts- und Sterbedatum des/der Beigesetzten mit Metallschildern, die nur vom Friedhofseigentümer gestellt werden, versehen. Die gärtnerische Betreuung und Pflege der Grabanlage wird für die Dauer der Ruhefrist durch den Gemeindevorstand gewährleistet. Individueller Grabschmuck ist an dafür bestimmten Stellen möglich.

§ 29

Definition der Urnenwände

- (1) In den Urnenwänden werden Nischen für eine Urne bzw. für zwei Urnen angeboten. Urnenwanddoppelnischen sind Aschenstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren verliehen wird.

- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit werden die Aschenreste und ihre Behältnisse in einer Gemeinschaftsgrabanlage dem Erdboden einverleibt.

§ 30

Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Satzung über Reihen- und Familiengrabstätten gelten für die Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nichts Abweichendes ergibt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 31

Grabfeld

Auf dem Friedhof werden in gleichwertiger Lage Grabfelder, für die allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten, eingerichtet.

§ 32 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für den gesamten Friedhof gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- (3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 35 sein.
- (4) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt
ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.

§ 33 Weitere Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern müssen in Gestaltung und Verarbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (2) Jede handwerkliche Bearbeitung, außer Politur ist möglich.
- (3) Liegende Grabmale (Kissensteine) sind zulässig.
- (4) Unzulässig sind Grabmale aus Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben.
- (5) Stehende Grabmale sollen ein Mindestmaß von 1,20 m nicht unterschreiten und sind bis zu einem Höchstmaß von 1,60 m zulässig.
- (6) Der Gemeindevorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.
- (7) Auf Urnenrasengrabstätten sind Grabplatten mit gehauener oder gemeißelter Schrift mit Außenabmessungen von 50 x 40 cm sowie einer Stärke von 5 cm zulässig. Erhabene Schriftzeichen sind unzulässig.

§ 34

Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Gemeindevorstandes. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Gemeindevorstandes errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Der Gemeindevorstand kann die für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten innerhalb angemessener Frist schriftlich auffordern, die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch den Gemeindevorstand entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 35

Standicherheit

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 34 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen

Standesicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.

- (2) Die Inhaberin/der Inhaber der Grabstätte bzw. die/der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen/Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebenden Schäden.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Aufkleber auf dem Grabmal bzw. auf der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 36

Beseitigung von Grabmalen und –einfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Gemeindevorstandes von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts erhalten die Angehörigen bzw. die Nutzungsberechtigten die Möglichkeit, die Grabstätte innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Fundamente und Einfassungen sind auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (3) Kommen die Angehörigen bzw. die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung nicht nach, so kann der Gemeindevorstand die Grabstätte räumen lassen. Die

Grabmäler und baulichen Anlagen fallen in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Egelsbach. Die Kosten für die Grabräumung haben die Angehörigen in der Reihenfolge des § 21, Abs. 3 zu tragen.

- (4) Auf schriftlichen Antrag der Angehörigen bzw. der Nutzungsberechtigten kann eine Räumung und Einebnung der Grabstätte durch den Gemeindevorstand veranlasst werden.
- (5) Die entstandenen Kosten der Abräumung richten sich nach § 10 der Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Egelsbach.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 37

Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten –mit Ausnahme der Urnenwände, der Urnenrasengrabstätten, der anonymen Urnengrabstätten sowie der Gemeinschaftsgrabanlagen sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse (max. Höhe 1,50 m) zu verwenden die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung des Gemeindevorstandes. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzten Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann der Gemeindevorstand nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen

außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Gemeindevorstand.

- (7) Der Bereich um die Grabstätte im Abstand von 0,30 m ist von den Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten zu pflegen.
- (8) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

§ 38

Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 37 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
- (2) Reihen-, Familien-, Urnenrasen-, Urnenreihen- und Urnenfamiliengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Grabstätte während der Dauer der Ruhefrist, bzw. des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist den Angehörigen bzw. der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Sind Angehörige bzw. Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann der Gemeindevorstand die Grabstätte auf Kosten der Angehörigen bzw. der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsähen lassen.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 39

Übergangsregelung

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Egelsbach bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.

§ 40 Listen

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
- a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Familiengrabstätten, der Urnengrabstätten, der Urnenwände sowie der Positionierung im anonymen Urnengrabfeld bzw. in den teilanonymen Gemeinschaftsgrabanlagen.
 - b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
 - c) ein Verzeichnis nach § 35 Abs. 4 dieser Satzung.
- (2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind vom Gemeindevorstand zu verwahren.

§ 41 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen des Gemeindevorstandes sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen zu entrichten.

§ 42 Haftung

Die Gemeinde Egelsbach haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Gemeinde Egelsbach nur für Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit.

§ 43 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. a) Friedhofswege ohne Erlaubnis mit einem Fahrzeug befährt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - d) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,

- e) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
- f) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
- g) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. h) Tiere mitbringt, sofern es sich nicht um Blindenhunde oder Föhrhunde für Behinderte handelt,
- h) entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
- i) entgegen § 9 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
- j) entgegen § 35 Abs. 1 ohne Einwilligung des Gemeindevorstandes Grabmale, Einfriedigungen, Einfassungen und andere bauliche Anlagen errichtet, verändert, versetzt oder entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 1.500,-- €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Egelsbach vom 17. November 1975, in der Fassung vom 11.10.2007, außer Kraft. § 39 bleibt unberührt.

Egelsbach, den 28.11.2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Egelsbach

Tobias Wilbrand
(Bürgermeister)